

Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Straubing vom 30.11.1989 (ABI 50/1989)

Bekanntmachung: 30.11.1989 (ABI S. 758)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzone
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Befreiungen
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 13.10.1989, Az: 820-8631-124, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die in der anliegenden Liste aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die Liste ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der jeweilige Standort der Naturdenkmäler ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Diese ist bei der Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Die Objekte sind rot gekennzeichnet; die entsprechende Listennummer befindet sich im Dreieck.

Stand: 01.04.2007

§ 2 Schutzzone

Der Schutz erstreckt sich auf die Umgebung der Naturdenkmale gemäß Spalte 6 der Liste der Naturdenkmale (Schutzzone).

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die aufgelisteten Objekte wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmale ist ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde verboten.
- (2) Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale unmittelbar zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Abladen von Schutt, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken und Zelten, ferner durch Anbringen von Drahtleitungen oder Vorrichtungen hierzu oder mittelbar durch jegliche Veränderung der Bodenoberfläche im Bereich der Baumkrone (des Baumtraufs).
Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von Art. 6 BayNatSchG,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. die technische Beaufsichtigung der Gewässer und die Gewässerunterhaltung nach Art. 42 BayWG in gesetzlich geregelterm Umfang,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht und im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Straubing als Unterer Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Grundstückseigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern sind verpflichtet, erhebliche Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann im Einzelfall von der Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder

Stand: 01.04.2007

- c) der Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG i. V. m. § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
2. entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. § 5 dieser Verordnung erhebliche Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - nicht unverzüglich meldet,
3. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Straubing vom 28.02.1979 (ABI S. 233) außer Kraft.

Straubing, den 30.11.1989
STADT STRAUBING

Scherl
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2007

**Anlage zur Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Straubing
(NaturdenkmalschutzVO) von 30.11.1989**

Liste der Naturdenkmäler in der Stadt Straubing

Nr.	Bezeichnung und Lage	Fl.Nr.	Gemarkung	Eigentümer	Schutzzone
1.	1 Linde in Sossau an der Wörther Str.	362	Hornstorf	Stadt Straubing	Bereich der Kronentaufe
2.	1 Eiche 300 m nordöstlich von Eglsee	776	Ittling	Beckmann Carl jun. Eglsee 1, Straubing	-“-
3.	Gruppe aus 3 Linden in der Klostergasse	244	Alburg	Stadt Straubing	-“-
4.	1 Eiche im Hof Allachstraße 64	93	Alburg	Buchner Peter, Allachstr. 66 Straubing	-“-
5.	Ulmengehölz in der Gollau	117	Unterzeitldorn	Stadt Straubing	-“-
6.	Trauerweiden westl. des Eisstadions	1266	Straubing	Stadt Straubing	-“-
7.	1 Eiche an der Straße zwischen Ittling und Moosdorf	991	Ittling	Stadt Straubing	-“-
8.	1 einzelstehende Weide in der freien Flur bei Wimpasing	2095	Alburg	Fürst von Thurn und Taxis, Regensburg	-“-
9.	1 Eiche an der Gabelsbergerstr. 30	1816	Straubing	Freistaat Bayern	-“-
10.	2 Linden auf dem Gelände des bischöfl. Studienseminars	678	Straubing	Bischöfl. Knabenseminar der Stiftung Regensburg	-“-
11.	2 Linden am Friedhof St. Michael	3403	Straubing	Kirchenstiftung St. Michael	-“-

Stand: 01.04.2007